

An den Bürgermeister
Herrn Christian Bommers
Stadt Meerbusch

Meerbusch, 23.6.2022

Antrag zur Sitzung des Rates am 23,6.2022
zu Top 8 „Genehmigungsverfahren Konverter“

Sehr geehrter Herr Bommers,

in Ergänzung zur Beschlussvorlage stellt die UWG/FW den Antrag folgende Punkte
in der Stellungnahme zu ergänzen. Diese Punkte hat die UWG/FW bereits am 10.4.2021
aufgeführt, seinerzeit als Ergänzungsantrag.

1. Regionalplan

Zu den öffentlichen Belangen gehören auch Festsetzungen im Regionalplan 2025.
Insbesondere werden die Flächen als Regionaler Grünzug zu Erholungszwecken ausgewiesen.
In dem Gutachten von Amprion hinsichtlich der Herleitung vorzugswürdiger
Standortbereiche für die Errichtung eines Konverters wurden raumordnerische
Rückstellungskriterien genannt, die basierend auf den Zielvorstellungen in den Regionalplänen
Köln und Düsseldorf der Errichtung eines Konverters entgegenstehen.

Hierzu gehören u.a. folgende Gebietsausweisungen:

Regionale Grünzüge
Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzung
Bereiche zum Schutz der Natur

Zum regionalen Grünzug heißt es wie folgt:

„Die Regionalpläne weisen regionale Grünzüge als Bereiche aus, die als Bestandteile
des regionalen Freiraumsystems vor allem für die notwendigen Ausgleichsfunktionen
der Verdichtungsgebiete zu schützen sind. In diesen Bereichen sind Nutzungen für
Siedlungszwecke und Planungen, die die Funktionen der regionalen Grünzüge beeinträchtigen,
auszuschließen.

Hierauf muss sich die Stadt Meerbusch berufen.

2. Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss

In Ergänzung zum Landschaftsplan gibt es seit 2016 den Entwicklungsplan

Kulturlandschaft des Rhein-Kreises Neuss. Die Flächen sollen entsprechend dem Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss entwickelt werden. Der Entwicklungsplan soll einen wichtigen Beitrag für die integrierte Freiraumentwicklung und die Stärkung der hiesigen „grünen Infrastrukturen“ leisten. Neben den klassischen Funktionen wie Landwirtschaft, Naherholung und Freiraumschutz sollen Freiräume die Lebensqualität verbessern. Wir verweisen auf die Ausführungen im Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss. Die Planungshoheit der Stadt Meerbusch wird dadurch betroffen, da der Entwicklungsplan Kulturlandschaft nicht umgesetzt werden kann. Mit einem Konverter dieser Größe werden alle zukünftigen Planungen in dieser Richtung zunichte gemacht.

3. Natürliche Eigenart der Landschaft

Der Begriff „natürliche Eigenart der Landschaft“ umfasst die Funktion der Landschaft zur Bodenertragsnutzung und für die Erholung der Bürger, sowie den Schutz einer im Einzelfall schutzwürdigen Landschaft vor Beeinträchtigungen. Der Erholungswert ist eindeutig gegeben und soll nach dem Entwicklungsplan Kulturlandschaft in eine Freizeitlandschaft umgestaltet werden, hier unter Einbeziehung der Kaarster Seen.

4. Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege

Die naturschutzrechtlichen Kriterien sind nicht ausreichend geprüft.

5. Belange des Artenschutzes

Die artenschutzrechtlichen Belange sind nicht ausreichend geprüft, zudem werden Biotope durch den Bau einer Konverteranlage zerstört.

Außerdem bitten wir um die Veröffentlichung des Protokolls des Meetings des Rhein-Kreises Neuss, an der die Stadt Meerbusch/ Straßenverkehrsbehörde zum Thema Verkehrswegekonzzept/ Konverter teilgenommen hat. Dort wurde unserer Kenntnis nach, das Verkehrswegekonzzept einstimmig beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Glasmacher
UWG/Freie Wähler